

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilden):

„Drei Linden in der Raguhner Straße in Möhlau“ (Tilia cordata Mill.)

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) wird unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekte

Die Naturgebilde und die jeweils dazugehörige geschützte Umgebung, die Kronentraufbereiche, werden zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:

„Drei Linden in der Raguhner Straße in Möhlau“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Standort des Naturdenkmals:

Das Naturdenkmal, welches aus drei Einzelbäumen besteht, befindet sich in der Raguhner Straße 1, 2 und 2 a der Gemeinde Möhlau.

(2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte M-33-001-D-c-2 Möhlau im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen - Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte unmaßstäblich dargestellt und durch schwarze Symbole gekennzeichnet.

(4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Möhlau zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der drei ortsbildprägenden Solitärbäume und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:

- 1. wegen ihrer ökologischen Bedeutung
und**
- 2. wegen ihrer Eigenart.**

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist es verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen, sowie alle Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen an dem Naturdenkmal und auf seiner geschützten Umgebung verboten:
 1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
 2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
 3. bauliche Anlagen zu errichten;
 4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;
 5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;
 6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
 7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen;
 8. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
 9. die Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken;
 10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
 11. Werbeträger, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;
2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Bestandteilen des Naturdenkmals und auf den dazugehörigen Traufflächen;
3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;

4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen für das Naturdenkmal und auf den dazugehörigen Traufflächen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen werden.

§ 7

Duldung

Die Grundeigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten haben die Kennzeichnung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

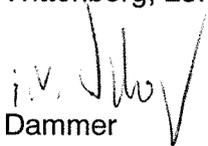
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 Absatz 2 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

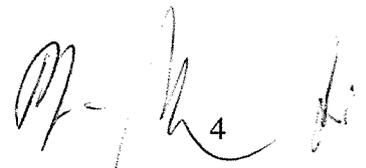
§ 10

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss, Beschluss-Nr. 329 (131)/86, des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 10. September 1986 für den Geltungsbereich des Naturdenkmals: „3 Winterlinden in Möhlau, Raguhner Straße 11 und 22“ außer Kraft.

Wittenberg, 23. Juli 2002


Dammer


4